

Vorsitzende des Bildungsausschusses
Frau Sylvia Eisenberg, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

Kiel, 3. Juni 2009

Ministerin

Pädagogium Bad Schwartau

hier: Änderung der Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung
(schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler in Schleswig-Holstein

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

in Ergänzung meines Schreibens vom 21.04.2009 (Umdruck 16/4232) möchte ich Ihnen zum Pädagogium Bad Schwartau heute folgende Informationen geben:

Die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) vom 18. Januar 1999 (NBl. MBWFK. Schl.-H., S. 70; ber. S. 361) läuft zum 31.12.2009 aus. Der Forderung nach Beibehaltung einer eigenständigen Fachhochschulreifeprüfung unabhängig von der Abiturprüfung wird nachgekommen. Die beiliegende Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) enthält deshalb die Möglichkeit für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, eine gesonderte Fachhochschulreifeprüfung abzulegen. Die Verordnung soll am 01.08.2009 in Kraft treten.

Im Anhörungsverfahren sind das Pädagogium Bad Schwartau, die GEW sowie der HPR-L um Stellungnahme gebeten worden. Die GEW hat keine Stellungnahme abgegeben, der HPR-L hatte keine Anmerkungen. Die Anmerkungen des Pädagogiums wurden teilweise übernommen. Bei einem Gespräch mit Vertretern des Pädagogiums am 24.04.2009 im Bildungsministerium wurden noch offene Fragen abgestimmt und Einvernehmen über die anliegende Entwurfsfassung erzielt.

Da diese gesonderte Prüfung nicht den Vereinbarungen der Kultusministerkonferenz zum Erwerb der Fachhochschulreife entspricht, können Nichtschülerinnen und Nichtschüler nur in Schleswig-Holstein davon Gebrauch machen, nicht aber von einer Anerkennung in anderen Bundesländern ausgehen. Die Möglichkeit für diese Prüfung wird trotzdem weiterhin angeboten, um neben dem Erwerb gemäß APVO-NW vom 2. Juli 2008 und der Vereinbarung der KMK, ein zusätzliches Angebot zum Erwerb eines Abschlusses zu eröffnen. Die Möglichkeit zum vorzeitigen Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife bedeutet die Förderung einer größeren Zahl von Zugangsberechtigungen zu den Hochschulen. Dies entspricht der Intention der schleswig-holsteinischen Bildungsreform und rechtfertigt diese schleswig-holsteinische Sonderregelung.

Gegenüber der bisherigen Prüfungsordnung wurde eine grundsätzliche Anpassung entsprechend der Bedingungen zur Erlangung des schulischen Teils der Fachhochschulreife gemäß APVO-NW vorgenommen.

Mit freundlichem Gruß

gez.

Ute Erdsiek-Rave

Anlage

Entwurfssfassung nach Anhörung

**Landesverordnung über die Fachhochschulreifepfprüfung (schulischer Teil)
für Nichtschülerinnen und Nichtschüler**

Vom

Aufgrund des § 140 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 26. März 2009 (GVOBl. Schl.-H. S. 93), verordnet das Ministerium für Bildung und Frauen

Inhaltsübersicht

Abschnitt I

§1 Allgemeines

Abschnitt II

Fachhochschulreifepfprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 2 Personenkreis

§ 3 Zulassung zur Prüfung

§ 4 Prüfungsfächer

§ 5 Prüfungskommission

§ 6 Durchführung der Prüfung

§ 7 Bestehen oder Nichtbestehen der Fachhochschulreifepfprüfung (schulischer Teil)

§8 Anlagen

Abschnitt III:

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 9 Hochschulzugangsberechtigung

§ 10 Inkrafttreten

Abschnitt I

§ 1 Allgemeines

Für die Fachhochschulreifepfprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler gelten folgende Bestimmungen der Landesverordnung über die Gestaltung der Oberstufe und der Abiturprüfung in den Gymnasien und Gemeinschaftsschulen (OAPVO) vom 02. Oktober 2007 (NBl. MBF. Schl.-H. S. 285), soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, entsprechend: § 7 Abs. 2, § 11 Abs. 3 bis 8, § 12 Abs. 1 bis 5, § 15 Abs. 5 und 6, § 16, § 17, § 21 und § 22. Dabei treten an die Stelle der Abiturprüfung und der Hochschulzugangsberechtigung die Fachhochschulreifepfprüfung und die Zugangsberechtigung zu einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein.

Abschnitt II

Fachhochschulreifepfprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler

§ 2 Personenkreis

Wer das Zeugnis der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) erwerben will, ohne Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule, eines Kollegs oder einer Waldorfschule zu sein, kann sich der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler nach diesem Abschnitt unterziehen, wenn sie oder er

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. in dem der Prüfung vorausgegangenem Kalenderjahr nicht Schülerin oder Schüler einer öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft oder Kollegs oder einer Waldorfschule gewesen ist,
3. nachweisen kann, dass sie oder er sich angemessen auf die Prüfung vorbereitet hat,
4. nicht bereits zweimal ohne Erfolg eine Hochschulzugangsberechtigung zu erwerben versucht hat,
5. nicht bereits einen gleichwertigen Abschluss erworben und
6. ihre oder seine Wohnung in Schleswig-Holstein hat; von dem Erfordernis der Wohnung kann in begründeten Ausnahmefällen abgesehen werden.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler erfolgt auf Antrag, der an die oberste Schulaufsichtsbehörde zu richten ist.

(2) Im Antrag hat die Bewerberin oder der Bewerber unter Beachtung von § 4 anzugeben,

1. welche drei Fächer sie oder er als schriftlich zu prüfende Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau wählt,
2. welches Fach sie oder er als weiteres schriftlich zu prüfendes Fach auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,
3. welche **vier** Fächer sie oder er als nur mündlich zu prüfende Fächer auf grundlegendem Anforderungsniveau wählt,
4. ob sie oder er die Prüfung als Ganzes oder in zwei Abschnitten ablegen will.

Diese Angaben sind für die Prüfung bindend.

(3) Dem Antrag sind beizufügen:

1. eine beglaubigte Abschrift der Geburtsurkunde,
2. ein mit Namen versehenes Lichtbild,
3. ein Lebenslauf mit Bildungsgang,
4. Angaben und Nachweise über Vorbereitung auf die Prüfung,
5. eine beglaubigte Abschrift des Abschluss- oder Abgangszeugnisses der zuletzt besuchten öffentlichen Schule oder staatlich anerkannten Ersatzschule,
6. eine Erklärung, ob und wo früher Versuche gemacht worden sind, eine Hochschulreife zu erwerben,
7. eine amtliche Meldebescheinigung.

(4) Über die Zulassung entscheidet die oberste Schulaufsichtsbehörde. Sie teilt der Bewerberin oder

dem Bewerber die Entscheidung über die Zulassung sowie Ort und Zeit der Prüfung mit.

§ 4 Prüfungsfächer

(1) Die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler besteht aus **acht** Prüfungen in unterschiedlichen Fächern. Es werden vier Fächer schriftlich und **vier** weitere nur mündlich geprüft.

(2) Prüfungsfächer können sein

1. im sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld Deutsch, Englisch, Französisch, Latein, Musik, Kunst,
2. im gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld Geschichte, Geographie, Wirtschaft/Politik, Religion/Philosophie,
3. im mathematisch-naturwissenschaftlichen Aufgabenfeld Mathematik, Physik, Chemie, Biologie.

(3) Die oberste Schulaufsichtsbehörde wird auch andere Fremdsprachen als Prüfungsfächer zulassen, wenn geeignete Lehrkräfte als Prüferin oder Prüfer zur Verfügung stehen.

(4) Die Prüflinge wählen unter den schriftlich zu prüfenden Fächern drei Fächer auf erhöhtem Anforderungsniveau. Darunter müssen sich zwei der Kernfächer Mathematik, Deutsch oder Fremdsprache befinden.

(5) Die schriftliche Prüfung muss die Aufgabenfelder nach Absatz 2 Nr. 1 bis 3 abdecken.

(6) Pflichtfächer in der Prüfung sind Deutsch, ein Fach aus dem gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld, Mathematik, eine Naturwissenschaft und zwei Fremdsprachen (darunter Englisch, Französisch oder Latein). Mathematik muss schriftliches Prüfungsfach sein.

§ 5 Prüfungskommission

(1) Für die Durchführung der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird eine Prüfungskommission gebildet. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende wird von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt. Sie oder er ist entweder Schulaufsichtsbeamtin oder Schulaufsichtsbeamter oder Schulleiterin oder Schulleiter eines Gymnasiums. Der Prüfungskommission gehören außerdem mindestens vier Mitglieder an, die von der obersten Schulaufsichtsbehörde bestellt werden. Sie müssen die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien besitzen.

(2) Für jede mündliche Prüfung wird ein Fachausschuss mit mindestens drei Mitgliedern gebildet. Den Vorsitz in einem Fachausschuss hat die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Prüfungskommission oder eine von dieser oder diesem bestimmte Person mit der Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder der Studienräte. Prüferin oder Prüfer und Fachbeisitzerin oder Fachbeisitzer sind von der oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission eingesetzte Lehrkräfte, die die Befähigung für die Laufbahn der Studienrätinnen oder Studienräte an Gymnasien und für das jeweilige Fach besit-

zen.

§ 6 Durchführung der Prüfung

(1) Die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler wird als Ganzes oder in zwei Abschnitten abgelegt. Der zeitliche Abstand beträgt in der Regel ein halbes, höchstens ein Schuljahr. Am zweiten Abschnitt der Prüfung kann nur teilnehmen, wer den ersten absolviert hat.

(2) Im ersten Abschnitt werden die vier Fächer geprüft, in denen eine schriftliche Prüfung abzulegen ist. Im zweiten Abschnitt werden die **vier** Fächer mündlich geprüft, die nicht Gegenstand der schriftlichen Prüfung sind.

(3) Die Schulaufsichtsbehörde kann die Aufgaben für die schriftliche Prüfung stellen. Wird die Schulaufsichtsbehörde nicht tätig, stellt die Prüflerkräft die Aufgabe und legt sie der Schulaufsichtsbehörde zur Genehmigung vor. Hat die Schulaufsichtsbehörde gegen die vorgeschlagenen Aufgaben Bedenken, fordert sie die Prüfungskommission unter Darlegung der Gründe auf, neue Aufgaben einzureichen. Die Aufgaben müssen so gestellt sein, dass ihre Lösungen auf der Grundlage sicherer Kenntnisse vor allem die Fähigkeit zu selbstständiger geistiger Arbeit erfordern. Die fachlichen Anforderungen richten sich nach den Rahmenrichtlinien und Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe. Unbeschadet einer Schwerpunktbildung dürfen nicht alle Aufgabenvorschläge den Sachgebieten entnommen sein, die gemäß den Lehrplänen für die gymnasiale Oberstufe an öffentlichen Gymnasien und Gemeinschaftsschulen im zweiten Schulhalbjahr der Qualifikationsphase unterrichtet werden. Bei Prüflingen, die sich an einer nicht anerkannten genehmigten Ersatzschule vorbereitet haben, dürfen die Aufgabenvorschläge keine inhaltliche Wiederholung von schriftlichen Leistungsnachweisen darstellen. Prüflingen mit sonderpädagogischem Förderbedarf oder mit einer Behinderung ist Nachteilsausgleich zu gewähren.

(4) Die Prüfungskommission kann in bis zu zwei Fächern der schriftlichen Prüfung ergänzend mündliche Prüfungen ansetzen. Dies ist dem Prüfling mit Bekanntgabe der Ergebnisse der schriftlichen Arbeiten schriftlich mitzuteilen. Auf Antrag des Prüflings ist in einem weiteren schriftlich geprüften Fach oder, wenn die Prüfungskommission keine mündliche Prüfung angesetzt hat, in zwei schriftlich geprüften Fächern eine mündliche Prüfung durchzuführen.

(5) Wird ein Prüfling im ersten Prüfungsabschnitt in mehreren Fächern ergänzend mündlich geprüft, bestimmt er die Reihenfolge.

(6) Auf seinen Antrag ist der Prüfling von der gemäß Absatz 4 festgesetzten mündlichen Prüfung zu befreien. Die oder der Vorsitzende der Prüfungskommission weist auf die Bedingungen gemäß §7 Abs.1 Nr.1 hin.

(7) Die Anträge des Prüflings sind schriftlich eine Woche nach Bekanntgabe der Ergebnisse der

schriftlichen Arbeiten bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Prüfungskommission einzureichen. Die Meldung ist verbindlich.

(8) Termin und Reihenfolge der mündlichen Prüfungen des ersten Prüfungsabschnitts werden spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt gegeben.

(9) Steht nach dem Ergebnis einer einzelnen Prüfung fest, dass der Prüfling die Bedingungen gemäß § 7 Abs.1 nicht mehr erfüllen kann, ist die Prüfung abzubrechen. § 7 Abs. 6 findet entsprechende Anwendung.

(10) Prüflinge können in einem Fach, das ausschließlich mündlich geprüft wird, eine Präsentationsprüfung gemäß § 17 OAPVO wählen.

(11) Wird in einem Fach schriftlich und mündlich geprüft, wird das Gesamtergebnis des Faches zu gleichen Teilen aus den beiden Prüfungsteilen gebildet.

§ 7 Bestehen oder Nichtbestehen der Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil)

(1) Die Prüfungskommission stellt Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung nach folgenden Grundsätzen fest:

Von den acht Prüfungsfächern sind sieben Fächer maßgeblich, darunter Deutsch, eine Fremdsprache, Mathematik und eine Naturwissenschaft sowie ein gesellschaftswissenschaftliches Fach.

Die Prüfung ist bestanden, wenn

1. in den Fächern insgesamt mindestens 35 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind und die Leistungen in keinem dieser Fächer mit 0 Punkten bewertet sind,
2. in den Kernfächern Deutsch, Mathematik und eine Fremdsprache sowie einem naturwissenschaftlichen Fach insgesamt mindestens 20 Punkte in einfacher Wertung erreicht sind,
3. die Leistungen in nicht mehr als drei Fächern, darunter höchstens ein Fach mit erhöhtem Anforderungsniveau, mit weniger als 5 Punkten in einfacher Wertung bewertet sind.

(2) Wer beide Prüfungsteile bestanden hat, erwirbt die Fachhochschulreife (schulischer Teil). Hierüber wird ihr oder ihm ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage 1 ausgestellt. Wenn eine der vorgeschriebenen Mindestpunktzahlen nicht erreicht ist, ist die Prüfung auch dann nicht bestanden, wenn keine mangelhaften Einzelleistungen vorliegen. Im Zeugnis ist die Durchschnittsnote zu vermerken, die nach Anlage 2 zu bilden ist.

(3) Die Zeugnisse erhalten folgenden Vermerk: „... hat den schulischen Teil der Fachhochschulreife für ein Studium in Schleswig-Holstein erworben.“

(4) Den Nachweis von Latein- oder Griechischkenntnissen hat erbracht, wer in Latein oder Griechisch die entsprechende Prüfung erfolgreich bestanden hat. Die Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamt-

note aus schriftlicher und mündlicher Prüfung mindestens „ausreichend“ (fünf Notenpunkte einfacher Wertung) lautet. Kein Prüfungsteil darf mit 0 Punkten abgeschlossen werden. Der Nachweis wird im Zeugnis vermerkt.

(5) Wird der Nachweis geführt, dass Latein- oder Griechischkenntnisse bei einem zurückliegenden Schulbesuch einer öffentlichen Schule oder einer staatlich anerkannten Ersatzschule in freier Trägerschaft durch erfolgreiche Teilnahme an aufsteigendem Pflichtunterricht erworben wurden, kann das im Zeugnis vermerkt werden.

(6) Wer einen Abschnitt der Prüfung nicht bestanden hat, hat die Gesamtprüfung nicht bestanden. Die nicht bestandene Prüfung kann einmal, frühestens nach einem Jahr, wiederholt werden. Die Prüfung kann nur im Ganzen wiederholt werden.

(7) Eine bestandene Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) kann nicht wiederholt werden.

§ 8 Anlagen

Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Verordnung.

§ 9 Hochschulzugangsberechtigung

Nichtschülerinnen und Nichtschüler haben mit der Fachhochschulreife, die gemäß dieser Verordnung erworben wurde, den schulischen Teil erfüllt, der Sie in Verbindung mit dem Nachweis einer fachpraktischen Vorbildung zu einem Studium an einer Fachhochschule in Schleswig-Holstein berechtigt.

Abschnitt III

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 10 Inkrafttreten

(1) Diese Landesverordnung tritt am 1. August 2009 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2009 tritt die Landesverordnung über die Fachhochschulreifeprüfung (schulischer Teil) für Nichtschülerinnen und Nichtschüler vom 18. Januar 1999 (NBI. MBWFK. Schl.-H., S. 70, ber. S. 361) außer Kraft. Abweichend hiervon findet diese Verordnung für Nichtschülerinnen und Nichtschüler, die bis zum Ende des Schuljahres 2009/10 die Prüfung ablegen und sich nachweislich zum 1. August 2008 bereits in Vorbereitung an einer Waldorfschule, einer genehmigten Ersatzschule oder einer anerkannten Weiterbildungseinrichtung befinden, weiterhin Anwendung.

Die vorstehende Verordnung wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel,

Ute Erdsiek-Rave

Ministerin für Bildung und Frauen